Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Bachelor-Studiengang „Interkulturelle Bildung und Beratung“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1 Zulassungszahl, Bewerbungsfrist

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Interkulturelle Bildung und Beratung“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 20 pro Studiendurchgang festgesetzt (Zulassungszahl).

(2) Bewerbungen für den Studiengang müssen bis spätestens 15. Juli des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studiendurchgang beginnt, beim Immatrikulationsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Bleiben nach Abschluss des Zulassungs-verfahrens Studienplätze frei, werden diese im Losverfahren vergeben. Bewerbungsschluss zum Losverfahren ist der 15. Oktober des Jahres.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelor-Studiengang ist zugangsberechtigt, wer

a) die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG hat und

b) einen individuellen Migrationshintergrund hat. Ein individueller Migrationshintergrund wird insbesondere angenommen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind und nicht das deutsche Bildungssystem durchlaufen haben.

c) mindestens zwei Semester Studium der Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften oder von pädagogischen Anteilen in benachbarten Disziplinen an einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Institutionen mit insgesamt 60 nachgewiesenen Kreditpunkten erworben hat oder von der Hochschule die Gleichwertigkeit festgestellt wird und

d) eine Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen pädagogischen und/oder sozialen Arbeitsfeldern im Umfang von mindestens 2 Jahren nachweist und

e) Vorleistungen erbracht hat, die mit den grundlegenden Anforderungen des Studiengangs BA Pädagogik und / oder den inhaltsbezogenen Modulen des lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereichs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vergleichbar sind.

   Insbesondere müssen nachgewiesen werden eine Einführung in

   - die Grundlagen der Pädagogik,
   - die Geschichte der Pädagogik,
   - die Handlungsfelder der Pädagogik,
   - sozialwissenschaftliche Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen,
   - die pädagogische Psychologie bzw. in psychologische Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen.

Die Module des BA Pädagogik und/oder die inhaltsbezogenen Module des lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereichs dienen bei der Beurteilung als Orientierung.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach einem Punktesystem (kumulierend) zugelassen. Die im Folgenden aufgelisteten Entscheidungskriterien werden von der Auswahlkommission bewertet:

1. eine ausführliche schriftliche Bewerbung	0 – 5 Punkte
2. Vorleistungen des angefangenen bzw. abgeschlossenen Studiums	0 – 5 Punkte
3. deutsche Sprachkompetenzen	0 – 5 Punkte
4. durch Berufstätigkeit und/oder ehrenamtliche Tätigkeit gesammelte Erfahrungen	0 – 5 Punkte.

Die Punktzahl für die Eignungskriterien ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen, die die Bewerberinnen und Bewerber nach den einzelnen Entscheidungskriterien erzielen, jedoch muss eine Mindestpunktzahl von zwei Punkten für jedes Entscheidungskriterium erreicht werden.

(2) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten durchschnittlichen Punktzahl nach Abs. 1 Satz 3. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt eine Auswahlkommission. Ihr gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und leitet ihre Entscheidung an das Immatrikulationsamt weiter.

§ 5 Immatrikulations- und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberinnen oder die Bewerber die Immatrikulation vorzunehmen haben. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Punktzahl zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Die bisher geltende Ordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.